



Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(14) Böse Wörter – etwas Böses im Sinn?

1. Gegenleistung?

Vereine werden nur vordergründig hofiert, vielleicht aufgrund der großen Zahl und des millionenfachen Engagements von Menschen in Vereinen und Verbänden. Das geht so lange gut, bis gemeinnütziges Handeln dann das Verfahren gem. § 60 AO durchläuft, um die begehrte Freistellungsbescheinigung zu erhalten, die Wahrhaft ein Privileg ist (Alvermann in Wagner, Verein und Verband, Rn. 600 ff.). Wer erdreistet sich, für sein gemeinnütziges Handeln als „Gegenleistung“ das Privileg der (teilweisen) Steuerbefreiung zu fordern?

2. Gleichschaltung?

Auch in Deutschland manche Tendenzen zur „Gleichschaltung“. Beispiel gefällig? Der immer noch nicht definitiv entschiedene Streit, ob die sog. „Mustersatzung“ wörtlich oder „nur“ sinngemäß in Satzungen gemeinnützig sein wollender Vereine aufzunehmen ist ein Versuch in diese Richtung. Schlimm genug, daß gemeinnützige Aktivitäten derart gemaßregelt werden, so ist die wörtliche Übernahme durch nichts gerechtfertigt. Dereinst sollte nur noch überprüft werden, ob richtig abgeschrieben wurde? Die Ermessensreduzierung auf Null bei der Finanzverwaltung, ein Fleißkärtchen für den Bittsteller...

3. Behördliche Faulheit?

Vor ca. 10 Jahren begann die Finanzverwaltung dann zu versuchen, in die Zweckformulierung einzugreifen. An Vereine, deren Zweck so eng definiert war, daß sie unter § 33 BGB fielen wurden verschont, andere, wie bspw. Vereine, deren Zweck in der einen oder anderen Form darauf gerichtet ist, Leben zu retten (!) sollten ihren sonstigen Aktivitäten den Zweck „Förderung der Rettung aus Lebensgefahr“ voranstellen, nicht etwa hinten anfügen. Da aber die Rettung aus Feuergefahr etwas anderes ist als die Rettung vor dem Ertrinkungstod ließ sich die Finanzverwaltung dann zu einem Kompromiss herab, ein Klammerzusatz sei zulässig. Und wozu das Ganze? Wir wissen es bis heute nicht, andererseits ist zu vermuten, daß es in dem einen oder anderen Fall durchaus mit der Bequemlichkeit einiger Verantwortlicher zu tun hat, die die formelle Satzungsüberprüfung (nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit der §§ 51 ff. AO) am liebsten automatisieren würden.

4. Vereinsrecht Wissen 2022

Im **April** befassen wir uns hauptsächlich mit **Satzungen, Satzungsänderungen und der Gestaltung von Satzungsklauseln**. In zwei 2-stündigen Webinaren, jeweils mittwochs, werden wir die notwendigen Satzungsänderungen aufgrund des Auslaufens des CoronaG ansprechen, außerdem weitere Spezialklauseln.

Am **06.04.2022 (09:30-11:30 Uhr)** findet das Webinar „**Vereinssatzungen gestalten**“ mit dem Schwerpunkt „Satzungsanpassungen, Neufassung und Zweckänderung, Sonderklauseln“ statt: **Anmeldung unter:** <https://attendee.gotowebinar.com/register/5030252924854245899>

Am **13.04.2022 (09:30-11:30 Uhr)** folgt das Webinar „**Vereinssatzungen 2022**“ mit dem Fokus auf „Corona-Bestimmungen, hybride und virtuelle Versammlungen“. **Anmeldung unter:** <https://attendee.gotowebinar.com/register/2062690832696262670>

Die Übersicht über die **Termine bis Juni 2022** findet sich auf der Website www.wagner-vereinsrecht.com. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

5. Anmeldung

Den AnmeldeLink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: wagner@wagner-vereinsrecht.com.

6. Praxistip

Vereinen und Verbänden fehlt es für die Auseinandersetzung mit Behörden wie dem Amtsgericht/Vereinsregister oft an knowhow oder anders gesagt an Mitgliedern, die bereit sind, dies auf sich zu nehmen. Schade, daß damit ehrenamtliches Engagement nicht unterstützt, sondern oft demotiviert wird. Wer es nicht glaubt, dem wird zur gelegentlichen Lektüre des Gesetzestextes (§§ 52 ff. AO) und der AEAO geraten.

Also: Bleiben Sie einigermassen fröhlich...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Ausgeliert: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart (Bestellungen möglich)

Bereits erschienen: Buchbeitrag (Länderteil Fürstentum Liechtenstein) mit Dr. Helmut Schwärzler, Schaan/Zürich/Zug in: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, 4. Aufl. 2022

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz
wagner@wagner-vereinsrecht.com
www.wagner-vereinsrecht.com <04.04.2022>

**Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht**